

893/AB
vom 27.05.2025 zu 871/J (XXVIII. GP)

bmimi.gv.at

■ Bundesministerium
 Innovation, Mobilität
 und Infrastruktur

Peter Hanke
 Bundesminister

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz

ministerbuero@bmimi.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.239.274

27. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hammer, Freundinnen und Freunde haben am 27. März 2025 unter der **Nr. 871/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend S-Link an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- Wie beurteilen Sie die Pläne von Stadt und Land Salzburg das UVP-Verfahren SALB-MIRA abzubrechen und so die darin bisher investierte Summe von über 20 Millionen Euro, von der der Bund 50 Prozent bezahlt hat, zu vernichten, obwohl im UVP-Verfahren festgestellt wurde, dass es sich um ein Projekt der Energiewende handelt?

Die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich des UVP-Verfahrens ist eine von den Gesellschaftern der Projektgesellschaft zu treffende Entscheidung. Da sich im Vorfeld der Volksbefragung alle politischen Parteien dazu bekannt haben, das Votum zu respektieren, ist davon auszugehen, dass mittlerweile kein Verwirklichungswille mehr seitens der Gesellschafter vorliegt.

Zu den Fragen 2 und 3:

- Ist trotz negativer (nicht bindender) Bürger:innenbefragung (deren Rechtmäßigkeit zu dem aktuell vom VfGH geprüft wird) aus ihrer Sicht ein Umsetzungswille, der Voraussetzung für den Abschluss des UVP-Verfahrens bzw. des Beschwerdeverfahrens vor dem BVwG ist, (rechtlich) argumentierbar?
- Sollte das UVP-Verfahren abgeschlossen werden, muss der Bescheid nicht sofort konsumiert werden. Wie lange ist dieser grundsätzlich verlängerbar bzw. abänderbar?

Da das UVP-Verfahren nicht in der Zuständigkeit der Obersten Eisenbahnbehörde lag, kann dazu keine Aussage getroffen werden.

Zu Frage 4:

- *Die Konzession zum Bau und zum Betrieb einer vernetzten Nebenbahn für die Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbh wurde durch das BMK als oberste Eisenbahnbehörde 2024 für eine Dauer von 99 Jahren (bis 2123) verliehen. Erlischt diese Konzession durch eine etwaige Liquidation der Gesellschaft?*

Gemäß § 14f Z 3 EisbG erlischt die Konzession (unter anderem) mit dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit der Konzessionsinhaberin. Das Erlöschen einer Konzession tritt mit dem Ende der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft, der die Konzession verliehen wurde, ein (*Catharin/Gürtlich/Walder-Wintersteiner, Eisenbahngesetz⁴ [2022] 512*).

Zu Frage 5:

- *Wurde dem BMK als oberster Eisenbahnbehörde von den Gesellschaftern der Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbh ein etwaiger Beschluss zum Nicht-Erhalt der Konzession übermittelt? Falls ja, wann und mit welcher Begründung?*

Ein solcher Beschluss wurde der Obersten Eisenbahnbehörde nicht übermittelt.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Ist diese Konzession durch eine gesellschaftsrechtliche Verschmelzung oder einen Verkauf der Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbh übertragbar, auch wenn sich die Projektgesellschaft mbh bereits in Liquidation befindet?*
- *Gibt es noch andere Möglichkeiten (als durch Verschmelzung oder Verkauf) diese durch das BMK erteilte Konzession zu übertragen und falls ja, welche?*

Eine Konzession wird als höchstpersönliches Recht verliehen (ad personam). Sie geht nicht auf einen Rechtsnachfolger über und kann auch nicht übertragen werden (*Catharin/Gürtlich/Walder-Wintersteiner, Eisenbahngesetz⁴ [2022] 510*).

Gemäß § 14c Abs. 1 EisbG ist im Falle des Erwerbes einer öffentlichen Eisenbahn dem Erwerber allerdings auf Antrag eine neue Konzession für die restliche Dauer der ursprünglichen zu verleihen. Als Erwerb sind jene Fälle anzusehen, in denen eine Eisenbahn verkauft bzw. gekauft wird oder auf sonstige Art durch einen Rechtsnachfolger nach dem Konzessionswerber erworben wird (*Catharin/Gürtlich/Walder-Wintersteiner, Eisenbahngesetz⁴ [2022] 510*).

Zu Frage 8:

- *Inwieweit könnte die bestehende Konzession auch für das Projekt einer Messebahn erweitert werden?*

Zum Projekt „Messebahn“ ist kein Verfahren bei der Obersten Eisenbahnbehörde anhängig. Sofern ein Antrag auf Verleihung einer Konzession einlangt, ist das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unabhängig vom Konzessionsverfahren „S-Link“ zu prüfen.

Zu Frage 9:

- *Gesellschaftszweck der Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbh war unter anderem auch die Planung „einer Schienenverbindung vom Messegelände (Terminal für den Reisebus-Tourismus)“. Für das Vorhaben SALB-MIRA wurden mit dem BMK mehrere (Finanzierungs-) Vereinbarungen getroffen (Absichtserklärung 2019, Rahmenvereinbarung 2020, Aktualisierung 2024, SIP 2024) die eine Kostentragung durch das BMK in der Höhe von 50 Prozent vorgesehen haben. Von den Verantwortlichen in Stadt und Land wird nun angegeben, dass sich diese Zusage nur auf die Umsetzung des Gesamtprojekts beziehen würde.*
- a) *Ist aus Ihrer Sicht auch eine Co-Finanzierung des für sich alleine verkehrswirksamen Projekts „Messebahn“ durch das BMK vorstellbar?*

Entsprechende Finanzierungsbeiträge des Bundes für die Umsetzung des Projekts „Messebahn“ sind im Rahmen der budgetären Möglichkeiten grundsätzlich möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass entsprechend aussagekräftige Projektunterlagen, Zeit- und Kostenpläne, eine Nutzen-Kosten-Analyse mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis größer als 1 sowie eine diesbezügliche Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen vorliegen.

- b) *Wurden dahingehend bereits Anfragen von Stadt und Land an das BMK gerichtet?*
- c) *Falls ja, wann und wie ist der aktuelle Stand dieser Gespräche?*

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

